

Gemeinde Wahlhausen

Entgeltordnung über Benutzungsentgelte

über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen der Gemeinde Wahlhausen

Aufgrund des § 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wahlhausen die Entgeltordnung über Benutzungsentgelte neu beschlossen.

§ 1 Entgelterhebung

Für die Benutzung der Räume und Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der Ordnung für die Vergabe von Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Benutzung von Anlagen der Gemeinde Wahlhausen in der jeweils geltenden Fassung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen zahlt der Veranstalter. Bei Nutzung von einzelnen Räumen, Anlagen zahlt der Benutzer. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Entgelte.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsentgelte

Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht am Tage der Anmeldung. Findet eine Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, nicht statt, ist die Hälfte vom Entgelt für die jeweilige Nutzung zu entrichten, wenn die Anmeldung nicht spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin zurückgenommen wurde.

Die Benutzungsentgelte sind nach der Benutzung der Räume auf das Konto der Gemeinde Wahlhausen zu überweisen.

Die Gemeinde kann in Abhängigkeit der Nutzungsgenehmigung eine Kautionsleistung in Höhe von bis zu 100 € vom Entgeltschuldner vor der Veranstaltung erheben. Weiteres regelt der schriftlich abzuschließende Nutzungsvertrag.

§ 4 Kostenlose Überlassung

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Räumlichkeiten für Versammlungen und satzungsgemäße Sitzung und regelmäßige Übungsveranstaltungen und die Gemeindetechnik nach Absprache mit dem Bürgermeister zu Vereinzwecken (ausgenommen den Kraftstoff-, Wasser-, Strom- und Heizungskosten) kostenlos überlassen werden.

§ 5 Benutzungsentgelte

1. Entgelte Gemeindesaal (inklusive Toiletten)

Vor der Vermietung ist vom Nutzer eine Kautionsleistung von 100,00 € zu hinterlegen.

<u>großer Saal</u>	1. Tag	75,00 €	für Auswärtige	120,00 €
	jeder weitere Tag	40,00 €	für Auswärtige	60,00 €
<u>2/3 Saal</u>	1. Tag	55,00 €	für Auswärtige	100,00 €
	jeder weitere Tag	30,00 €	für Auswärtige	50,00 €
<u>kleiner Saal</u>	1. Tag	35,00 €	für Auswärtige	70,00 €
	jeder weitere Tag	15,00 €	für Auswärtige	35,00 €
<u>Küche</u>	1. Tag	30,00 €	für Auswärtige	40,00 €
	jeder weitere Tag	15,00 €	für Auswärtige	20,00 €

Bei einer kurzzeitigen Nutzung des Gemeindesaales von bis zu 4 Stunden halbiert sich das Nutzungsentgelt.

2. Kosten für Reinigung

Endreinigung des Saales, Toiletten, Küche und Thekenanlage	35,00 €
Bei Teilnutzung des Saales	20,00 €

3. Entgelte Vereinshaus (inklusive Toiletten)

Vor der Vermietung ist vom Nutzer eine Kautions von 50,00 € zu hinterlegen.

<u>Vereinshaus</u> pro Tag	20,00 €	für Auswärtige	30,00 €
----------------------------	---------	----------------	---------

Für auswärtige Vereinsmitglieder werden die Benutzungsentgelte der Ortsansässigen berechnet.

4. Nebenkosten

Die Nebenkosten für Wasser, Strom und Gas werden nach Verbrauch berechnet.

§ 6 Erstattung und Ersatzleistungen

Für Beschädigungen an Gebäuden und dessen Einrichtungen sowie bei fehlendem Inventar und Gegenständen sind Ersatzleistungen zur Reparatur, Sanierung und zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle weiteren Vorschriften und Festlegungen, im Besonderen die Gebührensatzung vom 15.05.1995, die Entgeltordnung über Benutzungsentgelte über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Wahlhausen vom 10.12.2001 und vom 02.05.2006 außer Kraft.

Wahlhausen, den 17.04.2007

Stallknecht
Stallknecht
Bürgermeisterin

